

**24. Welche Änderungen sind im Landesmediengesetz beim Bürgerrundfunk geplant?**

Abgeordneter Stefan Klein (SPD)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

„Niedersachsen ist Standort von 15 nicht kommerziellen gemeinnützigen Veranstaltern von Bürgerrundfunk: zehn Bürgerradios, zwei Bürgerfernseherveranstalter und drei Sender, die ein Hörfunk- und Fernsehprogramm bieten. Mit Unterstützung weniger Hauptamtlicher produziert eine große Zahl von Ehrenamtlichen täglich das Programm. Inhaltlich sorgen die Programme für mehr Vielfalt in den jeweiligen Regionen. Die Zahl der regelmäßigen Hörer liegt landesweit bei 465 000 Personen. Fast 140 000 Zuschauer gehören zum engeren Publikum des Bürgerfernsehens.

Neben publizistischer Ergänzung durch konsequent lokale Berichterstattung sowie der offenen Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger an der Programmgestaltung ist die Vermittlung von Medienkompetenz die dritte Aufgabe des niedersächsischen Bürgerrundfunks. Jedes Jahr nutzen viele Hundert Praktikanten den Bürgerrundfunk in Niedersachsen, um erste Erfahrungen zur Berufsorientierung in den Medien zu sammeln. Durchschnittlich verfügt jeder der 15 Sender über drei bis vier Auszubildende. Sie werden zu Mediengestaltern, AV-Kaufleuten, Veranstaltungstechnikern oder Redakteuren ausgebildet.“ (Quelle: Internetseite der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, NLM)

Die NLM fördert die Bürgermedien mit öffentlichen Zuschüssen. Die hierzu notwendigen Mittel stammen aus einem Anteil der Rundfunkgebühr.

Die Grundlage für die Arbeit der Bürgermedien bietet § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Landesmediengesetzes. Demnach muss Bürgerrundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

1. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen,
2. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren und
3. Medienkompetenz vermitteln.

Die NLM überwacht die Tätigkeit der gemeinnützigen Bürgersender und gibt in regelmäßigen Abständen (2006/2011/2016) sogenannte „Reichweitenstudien“ in Auftrag.

Ebenfalls im Auftrag der NLM hat im März 2017 das Institut für Medienforschung in Köln ein Gutachten zum „Nahraumfernsehen in Niedersachsen“ vorgelegt. Die Untersuchung hat sich intensiv mit den Themen Reichweite und Qualität im Bürgerrundfunk befasst.

**1. Wie lautet der konkrete Auftrag der Studie „Nahraumfernsehen in Niedersachsen“?**

Aufgabe der von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt in Auftrag gegebenen Studie „Nahraumfernsehen in Niedersachsen“ war es, die Programme der in Niedersachsen zugelassenen lokalen bzw. regionalen TV-Veranstalter auf der Basis einer mehrwöchigen Programmstichprobe und mit den Methoden einer quantitativen und qualitativen Inhaltsanalyse zu untersuchen. Erfasst wurden sowohl die privaten werbefinanzierten TV-Veranstalter (ev1.tv, Friesischer Rundfunk und regio.tv) als auch das nichtkommerzielle Bürgerfernsehen (h1 - Fernsehen aus Hannover, oldenburg eins, Radio Weser.TV Bremer Umland, Radio Weser.TV Nordenham sowie TV38 - Fernsehen zwischen Harz und Heide).

Gesetzliche Grundlage der Untersuchung sind für die kommerziellen Angebote die in § 15 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) formulierten Anforderungen an den Programmauftrag, wonach der Veranstalter sein Programm auf das jeweilige lokal oder regional begrenzte Gebiet auszurichten hat. Dabei ist das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in diesem Gebiet darzustellen. Die tagesaktuelle und authentische lokale oder regionale Berichterstattung muss einen Schwerpunkt bilden. Für das nichtkommerzielle Bürgerfernsehen findet sich der Programmauftrag in § 25 NMedienG. Danach muss das Bürgerfernsehen die lokale und regionale

Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen.

Die weiteren gesetzlichen Aufträge des Bürgerrundfunks in Niedersachsen (den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk zu gewähren sowie Medienkompetenz zu vermitteln) waren nicht Gegenstand der Studie „Nahraumfernsehen in Niedersachsen“.

Vor diesem Hintergrund richtete die Studie ihren Fokus insbesondere auf die Frage, ob die Programme Regionalität, Aktualität und thematische Breite in gebotener Weise berücksichtigen und inwieweit beim Bürgerfernsehen eine publizistische Ergänzung erkennbar ist. Diese Fragen wurden auf der Grundlage einer quantitativen Inhaltsanalyse beantwortet. Ferner richtete sich die Studie auch auf die fernsehjournalistische Qualität der Beiträge, die mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse untersucht wurde (siehe auch: [http://www.nlm.de/fileadmin/dateien/pdf/Nahraum-TV\\_2016\\_Master\\_Final.pdf](http://www.nlm.de/fileadmin/dateien/pdf/Nahraum-TV_2016_Master_Final.pdf)).

**2. Wie werden sich die Ergebnisse einer solchen Studie auf die Vergabe der neuen Lizenzen für Bürgersender ab 2021 auswirken?**

Diese Frage kann heute im Jahr 2017 (noch) nicht beantwortet werden. Generell gilt, dass sich die Landesmedienanstalt bei der Entscheidung über die Vergabe und Verlängerung von Zulassungen von *allen* Vorgaben bzw. Aufträgen, die das NMedienG bestimmt, leiten lässt. Inwieweit der jeweilige Veranstalter der Aufgabe der publizistischen Ergänzung durch sein Programm gerecht wird, ist dabei *ein* Aspekt im Rahmen der Gesamtbeurteilung. Hinsichtlich dieses Aspektes bieten die Ergebnisse von Evaluationen, wie sie beispielsweise die Studie „Nahraumfernsehen“ liefert, allerdings gute Hilfestellungen. Die Landesmedienanstalt wird insbesondere zum Thema Bürgerfernsehen die weitere Entwicklung des lokalen/regionalen Bewegtbildangebots beobachten und vor Lizenzentscheidungen entsprechend bewerten.

**3. Ist durch die neue Schwerpunktsetzung auf Qualität und Reichweite eine und, wenn ja, welche Änderung im Niedersächsischen Landesmediengesetz geplant?**

Neue Schwerpunktsetzungen bei der Beurteilung, ob Zulassungen für Bürgersender erteilt oder verlängert werden sollen, gibt es nicht, schließlich gelten die gesetzlichen Aufträge, die das Niedersächsische Mediengesetz für den Bürgerrundfunk in Niedersachsen definiert, seit sehr vielen Jahren unverändert. Schon in der Vergangenheit hat sich die Landesmedienanstalt an Kriterien wie (Programm-)Qualität, Stabilität der Organisation, Akzeptanz (auch des Publikums) und Unterstützungsbereitschaft (auch finanziell) aus und im jeweiligen Verbreitungsgebiet orientiert.

Eine Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben für den Bürgerrundfunk in Niedersachsen ist nicht geplant.